



Satzung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

- (1) Der Wassersport-Verein „Elbe“ e.V. (WVE e.V.) mit Sitz in Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Als Gründungstag gilt der 6. Februar 1928.

§ 2 ZWECK DER KÖRPERSCHAFT

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Er verfolgt den Zweck, den Motor- und Segelsport durch Fahrten zu pflegen, die Mitglieder zu beraten, ihre Interessen wahrzunehmen und ihnen durch gegenseitige Hilfeleistung den Sport zu ermöglichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der WVE ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des WVE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 NEUTRALITÄT

- (1) Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell neutral. Erörterungen parteipolitischer und religiöser Angelegenheiten auf dem Vereinsplatz und in den Versammlungen sind unerwünscht.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/Kommodore
 2. Aktive Mitglieder
 3. Partnermitglieder
 4. Fördernde Mitglieder
 5. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)



- (3) Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Kommodore ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender/Kommodore erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/Kommodore sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge und von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, im Übrigen haben sie alle Mitgliedsrechte und Pflichten. Kommodore und Ehrenvorsitzende/r sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehepartner, Lebensgefährten oder Kinder unter 14 Jahren eines Aktiven Mitgliedes können Partnermitglied werden.

- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auf der nächsten Vorstandssitzung hierüber entscheidet.

- (5) Die Probezeit beträgt 24 Monate. In diesem Zeitraum kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Ist nach Ablauf der Probezeit von keiner Seite der Antrag auf Auflösung der Mitgliedschaft gestellt worden, ist die Aufnahme als Mitglied endgültig.

Aufnahmegebühr und Einstände werden bei Eintritt sofort fällig. Bei Beendigung während der 24-monatigen Probezeit werden für die verbleibenden Monate je 1/24 der Einstände

zurückerstattet. Im Übrigen sind alle Beiträge/Gebühren Jahresbeiträge und werden nicht zeitanteilig erstattet. Die Kündigung tritt immer zum Monatsende in Kraft. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

- (6) Minderjährige bedürfen für den Aufnahmeantrag der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (7) Die Aufnahme als förderndes Mitglied oder die Umwandlung einer Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- (9) Bei Partnermitgliedschaften hat das sogenannte Hauptmitglied volles Stimmrecht, der Partner das Stimmrecht eines Fördernden und Jugendliche kein Stimmrecht. Alle Partner - außer Jugendliche - können eine Funktion übernehmen. Jugendliche nur im Bereich der Jugendgruppe. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen als Partnermitglied endet mit Erreichen des 18. Lebensjahrs oder dem Ende der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes.

Partnermitglieder können sich am Arbeitsdienst beteiligen. Jugendliche Partnermitglieder werden beitragsfrei gestellt. Sollten Partner ein eigenes Boot besitzen, wird die Angelegenheit genauso behandelt, wie bei aktiver Mitgliedschaft mit Boot. Sie sparen nur die Aufnahmegebühr.



§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es:

I. Trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt.

II. Seine Arbeitspflicht gemäß Ziffer II der Platzordnung nicht rechtzeitig geleistet hat.

III. Die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

IV. Sich als ungeeignet für den Verein erweist oder sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt im Falle der Ziffer I und II nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand, in den Fällen der Ziffer III und IV nach Anhörung durch den Ältestenrat, durch Beschluss des Vorstandes.

Soweit der Beschluss auf Ausschluss lautet, steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche nach Empfang der Entscheidung, das Recht zur Anrufung der Generalversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dieser hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Lehnt der Ältestenrat einen Ausschlussantrag des Vorstandes ab, steht auch dem Vorstand das Recht der Anrufung der Generalversammlung zu.

- (4) Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Doch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Betroffenen bestehen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine Abmahnung bei Zuwiderhandlung der Platzordnung oder der Satzung ohne Anhörung des Ältestenrats aussprechen. Nach einer wiederholten Abmahnung kann ein Ausschluss gem. § 6 (3) der Satzung erfolgen.

§ 7 STIMMRECHT

- (1) Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/Kommodore und aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- (2) Alle fördernden Mitglieder haben nur beschränktes Stimmrecht. Sie dürfen bei Wahlangelegenheiten, Ausschlussverfahren, Feierlichkeiten und allgemeinen Finanzangelegenheiten mit abstimmen. Bei finanziellen Dingen, die die Vereinsanlage betrifft, haben sie kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder können nicht im Vorstand sein.



- (4) Die Jugendabteilung (§ 16) hat eine Stimme. Diese wird auf den Versammlungen durch den Jugendobmann ausgeübt. Die jugendlichen Mitglieder sind selbst nicht stimmberechtigt.

§ 8 HAFEN- UND PLATZORDNUNG

- (1) Der Vorstand erstellt eine Hafen- und Platzordnung, die allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (2) Die Platzordnung sowie jede spätere Änderung kann durch die Generalversammlung aufgehoben werden. Die Aufhebung erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung. Änderungen einer gültigen Hafen- und Platzordnung müssen im Protokoll festgehalten und jedem Mitglied zugänglich sein.
- (3) Die Hafen- und Platzordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Den Anweisungen des amtierenden Platzwartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.

§ 9 BEITRÄGE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- (1) Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen und Umlagen werden von der Generalversammlung beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied erhält jährlich eine Beitragsrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Jedes Mitglied, das mit dem Boot einen Bootsplatz oder die und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder

- (3) Jedes Mitglied, das mit dem Boot einen Bootsplatz oder die Vereinsanlage nutzt, hat nach Maßgabe der Platzordnung am Arbeitsdienst teilzunehmen.
- (4) Es ist eine Beitragspflicht seinen Arbeitsdienst rechtzeitig zu leisten.
- (5) Jugendliche Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag Mitglieder Jugend.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Verpflichtungen sowie von der Arbeitspflicht befreit.
- (7) Mitglieder auf Langfahrt zahlen den Jahresbeitrag, sind aber im Übrigen von der Liegeplatzgebühr, Strompauschale sowie von der Arbeitspflicht befreit.
- (4) Vereinsanlage nutzt, hat nach Maßgabe der Platzordnung am Arbeitsdienst teilzunehmen.

§ 10 VEREINSSTANDER

- (1) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, bei allen Fahrten und Veranstaltungen des Vereins den Vereinsstander zu führen, soweit nicht ein Fall des § 4 Abs. 2 vorliegt. Fördernde Mitglieder mit eigenem Boot sind nicht berechtigt, den Vereinsstander zu führen.



- (2) Jedes Mitglied, das ein Boot führt, muss den für das Revier vorgeschriebenen Führerschein besitzen.

§ 11 VERWALTUNG

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Generalversammlung
 - der Ältestenrat
- (1) Über alle satzungsgemäßen Sitzungen oder Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Danach ist es im Vereinshaus auszulegen.
- (2) **Haftung:** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied aus alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
Dieser Verzicht gilt nicht, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des WVE e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des WVE e.V., seiner

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit - mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - Platzwart
 - Jugendobmann
 - Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl für drei Geschäftsjahre gewählt, er darf nur aus aktiven Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern bestehen.
- (3) Er tagt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt auf Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder.

- (4) Auf Vorstandssitzungen nehmen nur Vorstandmitglieder oder geladene Mitglieder teil.
- (5) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Mitgliederversammlungen finden im Vereinslokal statt. Ort, Tag und Zeit sowie Veränderungen derselben werden allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben. Für die rechtzeitige Bekanntgabe reicht es aus, wenn die Termine einmal im Jahr für das nächste Geschäftsjahr festgelegt, den Mitgliedern mitgeteilt und am schwarzen Brett ausgehängt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese müssen zur Vorstandssitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Bezug auf die laufenden Angelegenheiten des Vereins, nicht jedoch über die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

- (4) Soweit diese Satzung keine anderen Stimmenverhältnisse vorschreibt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.

§ 14 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal – regelmäßig im Januar oder Februar – statt. Die Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung in Textform – auch über elektronische Medien – einzuladen. Mitglieder können an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (2) Für den Nachweis der rechtzeitigen Ladung reicht es aus, wenn die Ladung durch Brief innerhalb der Frist zur Post gegeben oder online verschickt wurde.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Mehrheit des Vorstandes oder vom Vorstand gem. § 6 Ziffer 3 einberufen. Die Mitglieder haben ihr Verlangen zu begründen.
- (4) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenwartes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung der Kassenwarte
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes



7. Wahl zweier Kassenprüfer

8. Wahl des Ältestenrates

9. Satzungsänderungen

10. Sonstige beim Vorstand bis zum 8. Dezember des laufenden Jahres eingebrachten Anträge

Die Beschlüsse zu den Punkten 6,7 und 8 werden nur bei Neuwahlen durchgeführt.

- (5) Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei einem Wahlgang, in dem mehrere Personen für eine Funktion zur Wahl stehen, ist das relative Wahlrecht anzuwenden.
- (8) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandmitglied zurück oder scheidet es aus, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung, auf der ein neues Vorstandmitglied gewählt wird.

§ 15 DER ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die länger als 10 Jahre im Verein und mindestens 30 Jahre alt sein müssen.
- (2) Er wird auf der Generalversammlung in geheimer Wahl auf unbestimmte Zeit gewählt.
Der Ältestenrat wählt sich einen Sprecher, den Aldermann. Der Aldermann nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Ältestenrat hat eine beratende und vermittelnde Funktion. Er ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle.

§ 16 JUGENDABTEILUNG

- (1) Der WVE e.V. unterhält im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Jugendabteilung. Sie dient der Förderung des wassersportlichen Nachwuchses in Theorie und Praxis in der Navigation, Seemannschaft und Bootspflege. Gleichzeitig soll ein gemeinschaftsgerechtes Verhalten entwickelt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig und ist der Antrag auf Auflösung nicht aufgehoben worden, wozu die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt, so hat sich eine neu einzuberufende Versammlung unter gleichen Bedingungen mit der Auflösung zu befassen. Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine dritte Versammlung mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Bremen unmittelbar und darf ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.



Hafen- und Platzordnung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

nach § 8 der Satzung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

I. ALLGEMEINES

Diese Platzordnung soll das Vereinsleben auf dem Bootsplatz regeln. Es wird erwartet, dass sich jedes Mitglied zur Pflicht macht, über den Vereinsplatz und seine Anlagen zu wachen und sie in gutem Zustand zu erhalten.

Jedes Vereinsmitglied hat sich auf dem Vereinsgelände so zu verhalten, dass er weder sich, Andere, Vereinseigentum oder das Eigentum anderer Mitglieder gefährdet, verletzt oder beschädigt. Mitglieder, die sich hieran nicht halten, können des Platzes verwiesen werden, im Wiederholungsfall können sie gem. § 6 der Satzung ausgeschlossen werden.

Den Vereinsmitgliedern und Besucher*innen des Vereinsgeländes ist untersagt:

- (1) Sich anderen Vereinsmitgliedern und Besucher*innen respektlos, diskriminierend und diskreditierend zu verhalten, insbesondere durch Verhalten und Äußerungen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung, körperlicher Erscheinung oder sexueller Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen.
- (2) Gegenstände mitzuführen oder auf dem Vereinsgelände abzustellen, die geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alters, Behinderung, körperlicher Erscheinung oder sexuellen Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt.
- (3) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen des Grillplatzes, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Stege, Brücken, Clubhaus, Werkstätten, Masten aller Art und Dächer ohne ausdrückliche Aufforderung des Vorstands oder Platzwart baulich zu verändern oder gar zu beschädigen.



- (4) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung oder Zustimmung des Platzwartes oder des Vorstands zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (5) Hunde sind auf dem Steg und den Brücken sowie auf dem übrigen Vereinsgelände auf Wunsch eines anderen Mitglieds an der Leine zu führen.

Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob physischer oder seelischer Natur, wird strengstens untersagt. Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern und Besucher*innen und einseitige körperliche Gewalt an einer anderen Person oder Tier werden vom Verein nicht toleriert und können gem. der Satzung § 6 (3) V. geahndet werden.

Sämtliche Zuwiderhandlung der Platzordnung werden gem. § 6 (3) der Satzung geprüft und geahndet.

Der Vereinsplatz sowie die Gebäude sind verschlossen zu halten. Das Betreten sowie Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Lagern von privatem Eigentum auf dem Vereinsplatz und den Hafenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Gemäß § 8 der Satzung des WVE e.V. ist den Anweisungen des Platzwartes oder seines Beauftragten Folge zu leisten.

Die derzeit geltenden Beiträge und Gebühren können der Platzordnung beigefügten Beitrags- und Gebührentabelle entnommen werden. Bei Änderungen werden jeweils neue Tabellen ausgehängt, ihre alten verlieren damit die Gültigkeit.

II. ARBEITSDIENST

Zur Instandhaltung des Bootsplatzes sowie zur Erhaltung bzw. Erneuerung seiner festen und beweglichen Anlagen wird ein Arbeitsdienst durchgeführt.

- 1.) Jedes Mitglied, das mit seinem Boot den Bootsplatz und/oder seine Anlagen benutzt, hat das ganze Jahr am Arbeitsdienst teilzunehmen. Der Arbeitsdienst beträgt 30 Stunden im Kalenderjahr. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in der nächsten Jahresrechnung mit dem vom Vorstand festgesetzten Betrag in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Mitglieder, die den Bootsplatz und/oder seine Anlagen nur im Sommer oder nur im Winter benutzen. Bringt ein Mitglied sein Boot erstmals zum Vereinsplatz, beginnt die Verpflichtung zum Arbeitsdienst mit dem vollen Monat der Einbringung. Die Verpflichtung zum Arbeitsdienst endet mit dem vollen Monat der endgültigen Entfernung des Bootes vom Vereinsplatz. Diese muss vorher schriftlich angezeigt werden. Wird ein Boot nur vorübergehend entfernt gilt Abs. III 10.).

- 1a.) Absatz II.1. gilt nicht für Beiboote. Beiboote sind Boote die regelmäßig von einem größeren Boot mitgeführt und dem Übersetzen der Schiffsbesatzung dient. Ein Beiboot darf 15% der Fläche des Hauptbootes nicht überschreiten und es ist auf dem Stellplatz/Liegeplatz des Hauptbootes zu lagern, wenn es ausnahmsweise nicht an Board ist.



Ein Boot eines Vereinsmitgliedes, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zweitboot. Für ein Zweitboot ermäßigt sich der Arbeitsdienst um die Hälfte.

- 2.) Der Arbeitsdienst wird in der Regel in Gruppen durchgeführt. Im Sommer werktags von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr, im Winterhalbjahr in der Regel am Samstag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Diese werden im Clubhaus und/oder in den Versammlungen bekannt gegeben bzw. ausgehängt.

Jedes Mitglied hat sich nach seinem Arbeitsdienst beim Arbeitsdienstleiter abzumelden.

- 3.) Der Arbeitsdienst kann nur von dem betreffenden Mitglied und nicht durch finanzielle Zuwendungen abgeleistet werden.

- 4.) Als Entschuldigung gelten nur Verhinderungen durch den Beruf, kurze Krankheit oder besonders gelagerte Verhältnisse in der Familie. Diese Zeiten müssen nachgeholt werden. Dem Vorstand ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kopie) bzw. ein Attest vorzulegen.

- 5.) Jedes Mitglied hat Sommer- und Winterarbeitsdienst (Sonderarbeitsdienst siehe Abs. 7) zu leisten.

Der Arbeitsdienst muss bis zum 30.06. und bis zum 31.12. der Saison abgegolten sein.

Ohne Zustimmung und Absprache des Vorstandes ist es nicht zulässig, mehr als 20 Stunden vorzuarbeiten.

Die Beitragsforderungen bleiben in diesem Fall weiterhin bestehen. (Beitragsforderungen sind: Beitrag, Liegeplatzgebühren, vom Verein festgelegter Arbeitsstundenpreis, Festausschussbeitrag, allgemeiner Strombeitrag).

Ein Verstoß gegen die Pflichten hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

- 6.) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind schriftlich nur mit dem Platzwart und dem Vorstand zu vereinbaren.

- 7.) Mitglieder, die das 63. Lebensjahr erreicht und 15 Jahre Arbeitsdienst geleistet haben, sowie vor dem 01.05.1998 in den WVE e.V. eingetreten sind, sind vom Arbeitsdienst befreit. Mitglieder, die nach dem 01.05.1998 eingetreten sind, müssen vollen Arbeitsdienst leisten.

Bei gesundheitlichen Beschwerden kann der Arbeitsdienst auf Antrag ausgesetzt bzw. vermindert werden.

Vom Arbeitsdienst sind befreit: Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/Kommodore, der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer, der Platzwart, der Kantinenwirt sowie der Jugendwart, sofern eine Jugendgruppe besteht. Sie sind jedoch nicht von Sonderarbeitsdiensten befreit.

Sonderarbeitsdienst: Wenn erforderlich, kann der Vorstand Sonderarbeitsdienst einberufen. Dieses kann bei erforderlichen Arbeiten auf der Vereinsanlage erfolgen, die in ihrem Umfang durch den Arbeitsdienst nicht geleistet werden können.



Die Mitglieder des Festausschusses - sofern Arbeitspflicht besteht - können 5 Std. weniger Arbeitsdienst im Jahr leisten.

Über sonstige Befreiung vom Arbeitsdienst oder von der Clubhausreinigung (z.B. wegen Schwerbehinderung, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

- 8.) Der Arbeitsdienst ist eine Beitragspflicht. Hat der Verein gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied noch rückständigen Arbeitsdienst zu fordern, wird hierfür der derzeit in der Gebührenordnung ausgewiesene Betrag pro Arbeitsstunde zu Grunde gelegt.
- 9.) Das vereinseigene Werkzeug und sonstiges Material - mit Ausnahme von Schaufel, Harke und Winde - dürfen nur beim Auf- und Abslippen sowie zum Arbeitsdienst benutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden der Platzwart und zwei von ihm eingesetzte Materialwarte.

Falls vereinseigenes Werkzeug abhanden kommt oder beschädigt wird, ist dies sofort dem Platzwart oder dem Materialwart zu melden.

III. BOOTSPLÄTZE

- 1.) Jedes aktive (ordentliche) Mitglied (Bootseigner), hat im Sommer Anspruch auf einen Wasserliegeplatz und im Winter auf einen Liegeplatz an Land, soweit jeweils vorhanden.
- 2.) Über die Vergabe und Einteilung von Bootsliegeplätzen entscheidet der von der Generalversammlung gewählte Liegeplatzausschuss unter Hinzuziehung des Platzwartes.

Die Vergabe von Liegeplätzen richtet sich nach dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft als Jugendlerner mit eigenem Boot wird berücksichtigt.

- 3.) Für die Benutzung der Vereinsanlagen zum Lagern von Booten wird eine Kostenbeteiligung erhoben, dessen Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung ergibt.
- 4.) Freiwerdende oder teilweise freibleibende Sommerliegeplätze (Wasserliegeplätze) werden in der Regel in der Märzversammlung und durch Aushang im Clubhaus bekannt gegeben. Ansprüche auf diese Plätze sind von den Bootsbesitzern sofort anzumelden und im Protokoll vermerken zu lassen, bzw. müssen diese Meldungen bis zum 31. März schriftlich beim Liegeplatzausschuss vorliegen. Die Vergabe richtet sich nach Absatz III. 2.) dieser Platzordnung.
- 5.) Um möglichst vielen Mitgliedern die Winterlagerung auf dem Bootsplatz zu ermöglichen, muss von Boot zu Boot ein Abstand von höchstens 45 cm eingehalten werden. Mitglieder, die mit ihren Booten außerhalb des Bootsplatzes liegen und auf einen eventuell freiwerdenden Winterliegeplatz reflektieren, müssen dies auf der Septemberversammlung bekannt geben (im Protokoll vermerken lassen) oder dies bis zum 30. September schriftlich an den Liegeplatzausschuss melden. Die Vergabe erfolgt nach Absatz III 2.) dieser Platzordnung.



- 6.) Die in Absatz 4.) und 5.) genannten Termine gelten als Ab- bzw. Anmeldetermin, wenn ein Liegeplatz nicht genutzt wird, sonst besteht Zahlungs- und Arbeitsdienstpflicht.

Bei Booten, die länger als zwei Jahre nicht gewässert werden, muss der Eigner einen Antrag unter Angabe eines triftigen Grundes wie z.B. umfangreiche Reparaturarbeiten oder krankheitsbedingte Unfähigkeit stellen, um weiter an Land liegen bleiben zu dürfen. Tut er dieses nicht, erlischt das Platzliegerecht.

- 7.) Alle Boote, die auf dem Vereinsplatz liegen, müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

Jedes Vereinsmitglied mit Liegeplatz im WVE e.V. hat eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice einmal jährlich zur Generalversammlung für sein Boot vorzulegen. Der 1. Schriftführer überwacht die Vollständigkeit der eingereichten Nachweise.

- 8.) Die höchstzulässige Bootsgröße in der Halle beträgt 10,20 m Länge über Alles und 3,30 m Breite über Alles. Es verstehen sich hierunter alle fest mit dem Boot verbundenen Teile.

Schiffe von der Größenordnung von 10,20 m bis 10,50 m x 3,30 m können auf der Außenbetonfläche gelagert werden. Bei größeren Schiffsmaßen muss der Vorstand mit dem Liegeplatzausschuss entscheiden, ob eine Lagerung möglich ist.

Sollte eine Lagerung nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Liegegeldes.

- 9.) Mitglieder mit zugewiesenen Liegeplätzen müssen vor der Anschaffung von größeren Booten vorher durch den Liegeplatzausschuss prüfen lassen, ob ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller auf Platz 1 der Warteliste gesetzt. Durch Bootsvergrößerung darf kein anderes Mitglied den ihm zugewiesenen Liegeplatz verlieren.

Bootsvergrößerung eines Platzinhabers geht aber vor Neuzugang. Gleiches gilt für Mitglieder, die trotz langer aktiver Mitgliedschaft ihr Platzrecht nicht genutzt haben und einen Antrag auf einen Liegeplatz stellen.

- 10.) Zugewiesene Liegeplätze (Sommer und Winter) werden auf Antrag freigehalten, Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied weiterhin am Arbeitsdienst beteiligt. Ist dies nicht der Fall, wird dieses Mitglied bei Neuantragstellung auf Platz 1 der Warteliste gesetzt. Über die Reihenfolge entscheidet der Beginn der aktiven bzw. jugendlichen Mitgliedschaft.

- 11.) Boote von jugendlichen Mitgliedern bis 12 m² Grundfläche werden nach vorhandenen Möglichkeiten kostenlos auf dem Vereinsplatz und den Hafenanlagen untergebracht. Boote von Gastliegern werden nicht mit Halleneinstand berechnet.

- 12.) Der vom Liegeplatzausschuss erstellte Plan für die Wasser- und Landliegeplätze ist einzuhalten und für die Bootsbesitzer bindend.



Änderungswünsche sind erst gültig, wenn sie vom Liegeplatzausschuss genehmigt sind. Entscheidungen des Liegeplatzausschusses sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Bootseigner haben zwar ein Anrecht auf einen Platz, jedoch nicht auf einen dauernd festen.

- 13.) Im Falle eines Schiffsverkaufs können 6 Monate lang zwei Schiffe gelagert werden (solange Platz vorhanden) zum aktuellen Liegegeld (Vereinsliegegeld) bei einfachem Arbeitsdienst. Nach 6 Monaten wird automatisch das zweite Schiff auf den Gastliegestatus für maximal 1 Jahr gesetzt.

IV. PLATZANGELEGENHEITEN

- 1.) Es ist verboten unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen Arbeiten auszuführen, die die Sicherheit von Personen oder Materialien gefährden. (z.B. Slippvorgänge, das Bedienen von Maschinen usw.). Bei Verstoß kann ein Vereinsausschluss eingeleitet werden.
- 2.) Der Beginn des Auf- oder Abslippens im Frühjahr und im Herbst wird von Fall zu Fall bekannt gegeben und richtet sich im Wesentlichen nach der Witterung. Beim Abslappen gilt der 1. Sonntag im April als letzter Termin. Boote, die andere behindern, müssen zügig abgeslippt werden.

- 3.) Nach dem Abslappen sind die Liegeplätze zu säubern, d.h. harken und den Schmutz entfernen. Das Wintermaterial wie Pallen, Blöcke usw. ist zu kennzeichnen und an einem vom Platzwart bestimmten Platz zu lagern.
- 4.) Privatgegenstände, die nicht zum Wassersportbetrieb gehören, müssen vom Vereinsplatz entfernt werden.
- 5.) Jedes Mitglied, welches die Vereinsanlagen nutzt (Sommer oder Winter), muss sich an der Clubhausreinigung beteiligen. Hierüber ist eine Liste zu führen, die im Clubhaus aushängt. Ausgenommen hiervon sind die vom Arbeitsdienst befreiten Mitglieder, jedoch nicht die vom Arbeitsdienst befreiten Vorstandsmitglieder und der Kantinenwirt. Versäumt ein Mitglied die Clubhausreinigung, wird dieses durch ein Versäumnisgeld ausgeglichen. Die Höhe ist durch Mitgliederbeschluss festgelegt.
- 6.) Die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt im Arbeitsdienst.
- 7.) Stromentnahme für private Zwecke darf nur über einen Zwischenzähler erfolgen. Der Zählerstand ist im Frühjahr bis spätestens 15. Mai dem beauftragten Kassierer schriftlich zu melden. Die Meldung ist eine Bringpflicht.



- 8.) Die Slipanlagen einschließlich des Ober- und Unterwagens dürfen im Sommer nur für 24 Stunden belegt werden. Eine Anmeldung beim Platzwart ist erforderlich, außer in Notfällen.
- 9.) Im Winter darf die Slipanlage nur nach Genehmigung vom Platzwart - nach dem Aufslippen aller Boote - belegt werden.
- 10.) Die Slippwinde darf nur von ausgewiesenen Mitgliedern bedient werden.
- 11.) Die Slippwinde muss nach Gebrauch sofort wieder abgedeckt werden.
- 12.) Das Auf- und Abslippen wird in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Jeder Platznutzer ist verpflichtet, sich an dieser Gemeinschaftsarbeit hinreichend zu beteiligen. Das Auf- und Abslippen übernimmt jeder Booteigner in eigener Verantwortung,
- 13.) Die Vereinbarung zur Mitbenutzung der Beton-Slipbahn zwischen WVE und WVN ist zu beachten.
- 14.) Die Auslegerstege sind Vereinseigentum, Reparaturen werden vom Verein ausgeführt. Elektrische Verbindungen zum Schiffskörper sind nur zulässig, wenn sämtliche Unfallquellen ausgeschaltet sind.
- 15.) Das Ein- und Aussegeln für Segler im Vereinshafen ist verboten. Motorboote und Segler mit Motor müssen im Vereinshafen mit größter Vorsicht manövrieren. Bei schwierigen Manövern muss von Hand verholt werden.
- 16.) Jeder Schaden, der von einem Mitglied am Vereinsplatz an seinen festen oder beweglichen Anlagen festgestellt oder verursacht wird, muss umgehend dem Platzwart, Liegeplatzausschuss oder Vorstand gemeldet werden.
Gefahrenquellen sind sofort zu beseitigen.
- 17.) Beschädigt ein Benutzer in Zuwiderhandlung der Platzordnung bzw. der Satzung die Vereinsanlagen, so haftet er persönlich für den Schaden.
- 18.) Jedes Mitglied ist im Rahmen der Versicherung des HSB für vom Verein angeordnete Tätigkeiten und Fahrten versichert. Der Verein schließt außerdem für alle Mitglieder eine Unfallversicherung ab.
- 19.) Wird eine Maschine, die ein Mitglied dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt hat, beschädigt, so wird sie auf Kosten des Vereins repariert und zurückgegeben. Soweit aus dringenden Gründen eine neue Maschine angeschafft und dem Mitglied überlassen wird, ist diese an den Verein zurückzugeben, sobald die reparierte Maschine an das Mitglied ausgehändigt wird.



- 20.) Das benutzen von vereinseigenen Maschinen und Werkzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Gebrauch, muss der Nutzer sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte überzeugen. Defekte Geräte sind so zu kennzeichnen, dass diese nicht genutzt werden dürfen. Der Vorstand bzw. Platzwart ist zu informieren.

V. REGELUNG VON ERBSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Nach dem Tode eines Vereinsmitgliedes haben die Erben eine Erklärungsfrist von 5 Monaten ab dem Sterbetag. In dieser Zeit bleibt das Liegeplatzrecht unverändert bestehen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Liegegeldes geht auf die Erben über. Nach Ablauf der Erklärungsfrist müssen die Erben zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

- 1.) Bei wassersportlicher Nutzung des Bootes muss der Erbe aktives Mitglied im WVE sein bzw. werden. Bei Vererbung des Bootes an den Ehegatten gehen dann die Liegeplatzrechte des Erblassers auf den Erben über. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach der bis dahin bestehenden Mitgliedschaft des Erben im WVE, wobei eine fördernde oder jugendliche Mitgliedschaft wie die aktive Mitgliedschaft gerechnet wird. Ist der Erbe länger als 6 Jahre förderndes oder jugendliches Mitglied im WVE, wird kein Aufnahmegehalt für die aktive Mitgliedschaft erhoben.

- 2.) Das Boot des Verstorbenen wird maximal für die Dauer eines Jahres vom Sterbetag an gerechnet zu unveränderten Bedingungen auf dem Vereinsplatz gelagert, darf aber nicht zur Ausübung des Wassersports genutzt werden. Das Liegegeld ist weiterhin in voller Höhe zu entrichten, Arbeitsdienst braucht nicht geleistet zu werden. Eine Mitgliedschaft des Erben im Verein ist nicht erforderlich. Das Boot muss innerhalb eines Jahres unaufgefordert vom Platz entfernt werden. Wird die Frist überschritten, kann der Verein geeignete Maßnahmen zur Entfernung des Bootes ergreifen, die zu Lasten des Erben gehen. Endet die Lagerfrist im Winterhalbjahr, so verlängert sie sich so lange, bis das Boot wieder abgelistet werden kann. Es muss die tatsächlich genutzte Liegezeit bezahlt werden.

- 3.) Bei Eignergemeinschaften entscheidet der Vorstand, wie weiter zu verfahren ist.

VI. UMWELTVERHALTEN

- 1.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, der Umwelt keinen Schaden zuzufügen. Es ist alles zu unternehmen, die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden und die Atmosphäre zu schützen.
- 2.) Bei grob fahrlässigen Verhalten wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Bei fahrlässigem Verhalten oder Unfällen sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Der oder die Verursacher haben sich bei



dem Vorstand zu melden und diesen über das Geschehen zu informieren.

- 3.) Betriebsmittel wie Öle, Kraftstoffe, Bilgenwasser, Lacke, Säuren, Reiniger oder andere Grundwasser gefährdende Stoffe sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 4.) Das Reinigen der Boote, vor allen Dingen das Reinigen des Unterwasserschiffes ist nur auf einem Untergrundgeschützten Platz zulässig.
- 5.) Schleif- und Lackierarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn unter dem zu bearbeitenden Objekt eine reißfeste Plane ausgelegt ist. Schleifstäube müssen abgesaugt und fachgerecht entsorgt werden. Es dürfen nur zugelassene Antifoulingfarben und Holzschutzmittel benutzt werden. Verstöße gegen diese Platzordnung können zum sofortigen Verlust des Liegeplatzes führen. Gegebenenfalls wird der Vorstand ein Ausschlussverfahren gem. § 6 (3) der Satzung einleiten.
- 6.) Bootseigner, die in den Hallen oder auf dem Außengelände an ihrem oder an anderen Booten Arbeiten ausführen, sind für dabei auftretende Schäden selbst verantwortlich. Der WVE e.V. übernimmt hierfür keine Haftung, die über den Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung hinausgeht.

- 7.) Abgestellte Boote sind von den Bootseignern gegen Verrutschen und Umkippen zu sichern. Der WVE e.V. weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht alle Schäden über Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind, und es deshalb zu Schäden durch Vereinsmitglieder kommen kann, für die weder der Verursacher noch eine Versicherung aufkommt.



Hafenbenutzung

Das Betreten der Ufer, der Brücken und der Schwimmstege geschieht auf eigene Gefahr.

Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuerung und Abfederung seines Bootes selbst verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes oder der Takelage in die benachbarten Liegeplätze hineinragen oder auf die Brücke hinausragen.

Die für Rettungszwecke auf den Brücken befindlichen Einrichtungen sind frei zugänglich zu halten und nur für Rettungszwecke zu benutzen.

Die Bordtoiletten dürfen nicht im Hafen benutzt werden, Längeres Laufenlassen von Motoren oder Generatoren ist im Hafen nicht gestattet.

Das Abstellen und Lagern von Farbbremsen, Verdünnung, Akkus, Ölfaltern, Altöl oder anderen umweltgefährdenden Stoffen ist verboten.

Obleute

Für folgende Aufgaben, Bereiche sollen Obleute benannt werden, die im Rahmen ihrer Vereinsstunden die Verantwortung für die Teilbereiche übernehmen.

Sie sind für die Teilbereiche auch Ansprechpartner für die Mitglieder:

Obleute: Sexualisierte Gewalt-Kinderschutz-Gleichstellung, Hafenanlage, Clubhaus, Metallwerkstatt, Holzwerkstatt, Magazin, Winterhalle, Logbuch, Kran, Yachthafen, Wedel, Veranstaltungen/Kurse, Kooperationen, Vereinsfeste, Angeln, Öffentlichkeitsarbeit, Website, soziale Medien, Vereinsboote.



Jugendordnung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

nach § 16 der Satzung des Wassersport-Verein „Elbe“ e.V.

PRÄAMBEL

Der WVE unterhält eine Jugendabteilung. Sie dient der Förderung des wassersportlichen Nachwuchses. Die Jugendlichen sollen durch theoretischen und praktischen Unterricht in Navigation und Seemannschaft zur Führung eines Bootes, sowie zur Pflege der Boote und Anlagen befähigt werden. Gleichzeitig soll ein demokratisches Bewusstsein (Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Toleranz) gefördert werden, Kameradschaft und Gleichberechtigung aller ist anzustreben.

1. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Jugendabteilung kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für das aktive Ausüben bzw. Erlernen des Wassersports bietet.

Eine Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten, gemäß der Satzung des WVE.

Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im 18. Lebensjahr kann der Jugendliche seine Übernahme als aktives oder passives Mitglied des WVE beim Vorstand beantragen. Eine Übernahme ist gewährleistet.

Von der Aufnahmegebühr zur aktiven Mitgliedschaft wird für jedes volle Jahr Jugendmitgliedschaft 20% der Aufnahmegebühr erlassen. Ab einer 5-jährigen Jugendmitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr zur aktiven Mitgliedschaft ganz erlassen.

1. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen gemäß der Platzordnung zu nutzen, insbesondere die vom WVE gestellten Boote.
2. Sie sind verpflichtet diese pfleglich und schonend zu behandeln und selbst instand zu halten.
3. Alle Jugendmitglieder sind verpflichtet sich an der Segelei zu beteiligen.
4. Für anstehende Arbeiten an den Booten und dem Jugendhaus wird Jugendarbeitsdienst angesetzt. Bei Nichterfüllung der Jugendarbeitsdienst ist - im Einklang mit der Platzordnung - mit dem Verlust des Liegeplatzes zu rechnen.
5. Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Satzung des WVE einzuhalten.
6. Jugendliche Bootsbesitzer, die mit ihrem Boot das Vereinsgelände nutzen, werden zum



Arbeitsdienst im WVE eingeteilt. Dieser kann, nach Absprache mit dem Platzwart, im Rahmen des Jugendarbeitsdienstes geleistet werden.

7. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendmitgliedschaft im WVE.

3. SELBSTVERWALTUNG

1. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig.
2. Die Jugendgruppe entscheidet über die Verwendung des Jugendetats und sonstiger ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit bis zu einem Objektpreis von 300,- €. Anschaffungen über 300,- €, die Vereinsvermögen werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. ORGANE DER JUGENDABTEILUNG

I. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Beschluss fassende und wählende Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Jugendmitgliedern und dem Jugendobmann.
2. Die Jugendversammlung entscheidet über die Verwendung der vom WVE für die Jugendabteilung bereitgestellten Gelder.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jugendlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er von 2/3 der Anwesenden getragen wird.

II. Jugendobmann

1. Der Jugendobmann ist Leiter der Jugendgruppe und hat Sitz und Stimme im Vorstand des WVE.
2. Der Jugendobmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Anwesend müssen mindestens 3/4 aller wahlberechtigten Personen sein. Diese Wahlversammlung ist vor der Generalversammlung des Vereins abzuhalten (z.B. 3-4 Wochen).
3. Der gewählte Jugendobmann wird auf der Generalversammlung dem Verein bekannt gegeben.

III. Der stellvertretende Jugendobmann

1. Der stellvertretende Jugendobmann wird durch die Jugendversammlung aus ihrem eigenen Kreis gewählt und dem Verein auf der nächsten Versammlung bekannt gegeben.

IV. Jugendkassierer

1. Der Jugendkassierer wird wie der stellvertretende Jugendobmann gewählt.
2. Er verwaltet die Gelder der Jugendabteilung des WVE.
3. Die zu führende Buchhaltung des Jugendkassierers wird bei der Vereinskassenrevision mitgeprüft.



V. Bootsführer

Bootsführer werden nach Bedarf aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Jugendabteilung

durch den stellvertretenden Jugendobmann dem Jugendobmann vorgelegt wird.

Alle bisherigen Ausgaben der Satzung, Platzordnung und Jugendordnung sowie alle Änderungen verlieren mit dieser Ausgabe ihre Gültigkeit.

Beiträge oder Gebühren		Betrag	Zzgl. MwSt
1.1.	Jahresbeitrag aktive Mitglieder	€ 160	
1.2	Jahresbeitrag Partner Mitglieder	€ 25	
1.3	Jahresbeitrag fördernde Mitglieder	€ 55	
1.4	Jahresbeitrag Jugend Mitglieder	€ 36	
2.1	Aufnahmegebühr aktive Mitglieder	€ 200	
2.2	Aufnahmegebühr Partner Mitglieder	€ 0	
2.3	Aufnahmegebühr fördernde Mitglieder	€ 0	

2.4	Aufnahmegebühr Jugend Mitglieder	€ 0
3.1	Einstand Boot Außengelände	€ 600
3.2	Einstand Boot Halle	€ 600

	(kommt zu 3.1 hinzu)			
4.1	Jahresliegeplatzgebühr Halle	LxBx€ 8,50, mindestens € 150		7%
4.2	Jahresliegeplatzgebühr Außengelände	LxBx€ 6,50, mindestens € 150		7%
4.2	Sommerliegeplatzgebühr 1.5.-30.09.		€ 50	7%
5.1	Arbeitsdienst	30Std		
5.2	Verrechnungssatz je Std. Arbeitsdienst		€ 30	
5.3	Versäumte Clubhausreinigung		€ 60	
5.4	Festausschuss		€ 20	
6.1	Gastlieger bis 6 m		€ 800	19%
6.2	Gastlieger bis 7 m		€ 900	19%
	Gastlieger bis 10 m Für jeden weiteren angefangen Meter 100.- Euro		€ 1000	19%